

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

6. April 1898.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, Seite 37. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zusammenberufung der in Jena bestehenden Herzoglich-sächsischen Kommission zur Prüfung der das Verhört an höheren Schulen für die Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1899, Seite 38. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Waffel in der Hauptlager der „Alemannia“, Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, Seite 39. — Inhalts-Verzeichniß auf dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 38, und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 40.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] 1. Im Anschluß an § 26 Abs. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 39) wird hierdurch bestimmt:

Die vor Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten bei der höheren Verwaltungsbehörde zu bestellende Sicherheit (§§ 12 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichs-Gesetzblatt Seite 463) darf bei der Rendante des Reichs-Zuvalidenfonds zu Berlin (Vohlfraße) hinterlegt werden.

Weimar, den 28. März 1898.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Groß.